

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 15. Juli 1874.

Anleihe.

Die Finanzdeputation beantragt in dem anliegenden Berichte die Ermächtigung, mit der Norddeutschen Bank in Hamburg und der Bremer Bank einen Anleihevertrag über 18 Millionen Mark auf Grund der im Berichte näher angegebenen Bedingungen abzuschließen. Der Senat findet die Bedingungen dem Staatsinteresse entsprechend und legt, aus den von der Deputation angedeuteten Gründen, Werth darauf, daß die Staatskasse durch ein festes Abkommen dieser Art gegen nicht vorherzusehende Eventualitäten sicher gestellt werde. Er ertheilt daher seinerseits der Finanzdeputation die beantragte Ermächtigung und ersucht die Bürgerschaft ihm darin beizutreten.

Da die Unternehmer mit ihrem Anerbieten sich nur bis zum 22. d. M. einschließlich haben binden wollen, so sieht der Senat den Gegenstand als dringlich im Sinne des § 50 der Verfassung an und beantragt, daß die Bürgerschaft demgemäß verfare.

Anlage.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 15. Juli 1874.

Bericht der Finanzdeputation, den Abschluß eines Anleihevertrags betreffend.

In ihrem Berichte zum diesjährigen Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen (pag. 181 der BhdL.) hat die Finanzdeputation bereits darauf hingewiesen, daß für die auf dieses Budget bewilligten Ausgaben für das laufende Jahr ein bisher ungedeckter Bedarf von (in runden Summen) acht Millionen Mark sich berechnet, welcher in dem nächsten und dem darauf folgenden Jahre sich um weitere zehn Millionen erhöhen wird. Seitdem sind einige Nachbewilligungen hinzugekommen, welche indeß an dem Resultate wesentliches nicht ändern. Die Mittel der Staatskasse sind gegenwärtig bis auf einen Rest, welcher nur noch einige Monate ausreichen wird, erschöpft, und die Nothwendigkeit für weitere Deckung zu sorgen tritt heran. Die Finanzdeputation, von dem Wunsche geleitet, die Zinsenlast des Staats nicht ohne dringende Noth zu vermehren, hat bisher von Verhandlungen über den Abschluß einer neuen größeren Anleihe Abstand genommen, in der Hoffnung, daß es möglich sein werde, den Bedarf in kleineren Abschnitten von Zeit zu Zeit anzuschaffen. Namentlich hatte sie dabei ihr Augenmerk auf den Reichsinvalidenfond gerichtet, dessen verfügbare Fonds vielleicht durch einen über mehrere Jahre hinaus sich erstreckenden Vertrag für unsere Bedürfnisse hätten nutzbar gemacht werden können. Eingezogene vertrauliche Erkundigungen haben jedoch ergeben, daß eine vertragmäßige Abrede dieser Art nicht zu erreichen sein würde. Die Verwaltung des Invalidenfonds würde immer nur über jeden einzelnen Fall und immer nur dann verhandeln können, wenn sie zuvor mit Sicherheit über bestimmte Geldsummen freie Verfügung erlangt hätte. Wenn gleich es nicht unwahrscheinlich ist, daß im Laufe der nächsten Jahre die Verwaltung dieses Reichsfonds im Stande und bereit sein würde mit Bremen einen oder mehrere Anleiheverträge abzuschließen, so ist dies doch jedenfalls unsicher und kann von Niemandem verbürgt werden. Gleichwohl würde die Finanzdeputation vielleicht anheimgegeben haben, noch eine Zeit lang den weiteren Verlauf der Dinge abzuwarten und die eben erwähnte mögliche Aushilfe im Auge zu behalten, wenn

nicht vor einigen Tagen ein Anleihenangebot an sie gelangt wäre, welches ihr so beachtenswerth erschien, daß sie dasselbe auf eigne Verantwortung abzulehnen nicht vermochte. Sie ist vielmehr mit den Offerenten in Verhandlung getreten, um in einigen Punkten noch bessere Bedingungen für den Staat zu erwirken, und nachdem ihr dies gelungen, beehrt sie sich das Anerbieten, so wie es jetzt vorliegt, der höheren Entscheidung zu unterbreiten.

Die Norddeutsche Bank und die Bremer Bank sind bereit, die ganze Bedarfssumme von 18 Millionen Mark gegen $4\frac{1}{2}$ procentige Inhaberscheine zum Paricourse darzuleihen und zwar dergestalt, daß 6 Millionen Mark noch in diesem Jahre (am 1. October, 1. November, 1. December, jedesmal 2 Millionen) und 12 Millionen in Monatsraten von je einer Million im Jahre 1875 eingezahlt werden. Dabei bedingen sie sich folgende Punkte aus:

- 1) Die Schuldscheine für die ganze Anleihe summe werden den Darleihern gegen ausreichende Sicherheitsleistung mit Zinscoupons zu März und September 1875 schon beim ersten Zahltermine überliefert. Die Darleiher vergüten dem Staate für den Zeitunterschied zwischen dem Beginn des Zinsenlaufs und dem Zahltermin die Stückzinsen, jedoch mit der Maßgabe, daß zu ihren Gunsten eine Frist von vierzig Tagen nicht in Anrechnung kommt. Dieser Vortheil ist gleich einer Provision von einem halben Procent.
- 2) Die Anleihe wird von 1880 an mit $\frac{1}{2}$ Procent und ersparten Zinsen durch Auslosung getilgt; von 1885 an kann der Staat sie auch in stärkerem Verhältnisse oder ganz abtragen.
- 3) Die Zinsen werden halbjährlich in Bremen, Hamburg und Berlin gezahlt, ebenso die gekündigten Schuldscheine dort eingelöst.

In allen nebensächlichen Punkten sind die Unternehmer bereit sich auf Grundlage des Vertrages mit der Finanzdeputation zu verständigen, welchen dieselbe mit Gutheißung des Senats und der Bürgerschaft im September 1872 mit der Discontogesellschaft in Berlin und der Bremer Bank abgeschlossen hat.

Falls Senat und Bürgerschaft die Annahme dieses Anerbietens billigen, wird der förmliche Abschluß des Anleihegeschäfts sofort geschehen. Die Finanzdeputation kann ihrerseits nur empfehlen, auf den Vorschlag einzugehen und sie mit dem Abschlusse zu beauftragen. Derselbe stellt unter Bedingungen, welche als durchaus billig bezeichnet werden müssen, die Staatskasse hinsichtlich des erheblichen Geldbedarfs der Jahre 1874—1876 sicher und macht sie unabhängig von den im voraus nicht zu berechnenden Conjunctionen des Geldmarkts. Dieser Vortheil wird durch die Nothwendigkeit, einen Theil des Anleihecapitals vor dem wirklich eintretenden Bedarf verzinsen zu müssen, nicht zu theuer erkauft. Ganz läßt sich diese Nothwendigkeit bei größeren Anleihen für künftige Ausgaben nie vermeiden; im vorliegenden Falle ist durch die über das Jahr 1875 vertheilten Zahltermine der Schaden für den Staat auf ein möglichst geringes Maß beschränkt worden. Es versteht sich von selbst, daß derselbe noch weiter ermäßigt wird durch die zeitweilige Nugbarmachung der eingehenden Gelder, welche nicht sogleich zur Verwendung gelangen.

Der Antrag der Finanzdeputation geht dahin:

sie zum Abschlusse eines Anleihevertrags über 18 Millionen Mark mit der Norddeutschen Bank in Hamburg und der Bremer Bank auf Grundlage der in Vorstehendem angegebenen Bedingungen zu ermächtigen.

Sie bemerkt schließlich, daß die Unternehmer nur bis zum 22. d. Mts. an ihr Gebieten gebunden sind. Die Finanzdeputation hat sich bemüht, eine längere Frist zu erwirken; es ist ihr dies aber nicht gelungen. Die Beschlußfassung wird daher bis zum 22. Juli einschließlich erfolgen müssen.

(gez.) **Gildemeister.** (gez.) **Frise.**

Protokoll

über die Beeidigung und Einführung des zum Mitgliede des Senats erwählten Herrn Dr. jur. Ernst Ferdinand Plump.

Geschehen Bremen im Rathhause
am 15. Juli 1874.

Der Senat hatte zum Zwecke der Beeidigung und Einführung des am 8. d. Mts. zum Mitgliede des Senats erwählten Herrn Dr. jur. Ernst Ferdinand Plump, nachdem derselbe die deshalb an ihn ergangene Berufung angenommen hatte, eine öffentliche Versammlung des Senats und der Bürgerschaft am heutigen Tage um 11 Uhr Vormittags veranlaßt.

Nachdem kurz nach 11 Uhr der Senat auf seinen Sitzen in der oberen Rathhaushalle Platz genommen und der in der alten Börse versammelten Bürgerschaft hatte anzeigen lassen, daß er dieselbe erwarte, erschien die Leptere mit ihrem Präsidenten und Vicepräsidenten, welche den Neuwählten in ihrer Mitte geleiteten, in der Halle und nahm die für sie bestimmten Plätze ein.

Der Herr Präsident des Senats, Bürgermeister Dr. Gildemeister, richtete sodann eine auf die heutige Feier bezügliche Anrede an die Versammlung und den Neuwählten und nahm hierauf dem letzteren den gesetzlich vorgeschriebenen Amtseid ab, welchen derselbe, während die Versammlung sich von ihren Sitzen erhob, mit den Worten:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich als Mitglied des Senats die Pflichten meines Berufs treu und gewissenhaft erfüllen, insbesondere die Verfassung des Bremischen Staats und die Gesetze desselben nach bestem Wissen, soviel ich vermag, aufrecht erhalten und das öffentliche Wohl zu fördern redlich mich bestreben, auch verschwiegen sein will in Allem, was Verschwiegenheit erfordert oder geheim zu halten mir geboten wird.

So wahr helfe mir Gott!“

feierlich ableistete.

Nachdem sodann Herr Senator Dr. Plump den ihm bestimmten Platz unter den Mitgliedern des Senats eingenommen hatte, erklärte Herr Präsident Bürgermeister Dr. Gildemeister, da nunmehr die Beeidigung und Einführung gesetzmäßig vollzogen sei, die gemeinschaftliche Versammlung des Senats und der Bürgerschaft für aufgehoben.

(gez.) D. Schmuck, Secr. (gez.) Löning, Dr., Secr.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 17. Juli 1874.

1. Sedanfeier.

Mit den Vorschlägen des Deputationsberichts vom 3. d. M. ist auch der Senat einverstanden. Er hat daher die Publication der beschlossenen gesetzlichen Bestimmung verfügt und wird die weiter erforderlichen Anordnungen demnächst zu öffentlicher Kunde bringen.

2. Seminardirector.

Daß das Gehalt des zum Seminardirector zu berufenden Superintendenten Credner auf *Mk* 6700 unter Abzug von 10 Procent dieses Betrages für die zu gewährende Dienstwohnung festgestellt werde, ist dem Senate genehm.

3. Verfahren bei der Wahl eines Senatsmitgliedes.

Bei Gelegenheit der Verhandlungen über Abänderungen des Gesetzes wegen der richterlichen Behörden (1872 pag. 636) machte der Senat darauf aufmerksam, daß die durch das Gesetz vorgeschriebene Verlesung des ganzen Wahlregulativs vor der Beeidigung der Wahlmänner die Feierlichkeit dieser Handlung beeinträchtigt und auch deshalb nicht angemessen erscheine, weil man ohnehin voraussetzen müsse, die Wahlmänner kennen die betreffenden Gesetze hinreichend, um das Gelöbniß, danach verfahren zu wollen, ablegen zu können, die Einschränkung der Einzelheiten und namentlich der formellen Vorschriften aber wirksamer im engeren Kreise der Wahlmänner unmittelbar vor Beginn ihrer Thätigkeit geschehe. Die Bürgerschaft trat dieser Ansicht bei, das Gesetz ward demgemäß abgeändert, und bei Richterswahlen unterbleibt seitdem die ermüdende und überflüssige Verlesung vor der Eidesleistung. Die nämlichen Gründe sprechen offenbar dafür, auch bei den Wahlen zur Ergänzung des Senats ebenso zu verfahren. Der Senat beantragt daher, die Bürgerschaft wolle sich mit ihm zu dem Beschlusse vereinigen:

In § 5 des den Senat betreffenden Gesetzes vom 21. Februar 1854 werden die Worte „nachdem der Präsident des Senats die auf das Wahlgeschäft sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften verlesen hat“, gestrichen.

In § 7 desselben Gesetzes werden sub 2 die Worte „zuvörderst wird“ ersetzt durch die Worte: „Nach Verlesung der bei dem Wahlgeschäft in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften wird zuvörderst.“

4. Revidirter Straßenplan.

Von der Deputation für die Landbauordnung und der Baudeputation ist der revidirte Straßenplan für die 1849 zur Stadt gezogenen Districte nebst den angrenzenden Gebietstheilen am rechten Weserufer, desgleichen ein Straßenplan für die Feldmark Boltmershausen, nebst einem gemeinschaftlichen Berichte, drei Anlagen und zur Uebersicht eine Karte des Breischen Gebietes eingereicht, und sieht der Senat, indem er diese Vorlagen hieneben der Bürgerschaft mittheilt, darüber der Erklärung der Bürgerschaft entgegen.

Da bereits eine Reihe von Bauanträgen und Gesuchen wegen neu anzulegender Straßen vorliegen, welche mit den neuen Straßenplänen nicht in Uebereinstimmung stehen, so erachtet der Senat auf Grund des § 50 der Verfassung die Beschlußfassung über die Deputationsanträge für dringlich und beantragt, demgemäß zu verfahren. Er bemerkt zugleich, daß die Finanzdeputation gegen die in dem Deputationsbericht für die Besteuerung und Vervielfältigung der Pläne beantragte Nachbewilligung von *Mk* 5000 nichts zu erinnern findet.

5. Kaiserstraße.

In derselben Weise erachtet der Senat auch in Betreff derjenigen Anträge die Beschlußfassung für dringlich, welche die Baudeputation in dem der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben zugehenden Berichte wegen der Canalisation der Kaiserstraße, des Walles von derselben bis zum Abenthor und der Rampe am Ansgariithorswall gestellt hat, da von der Baudeputation geltend gemacht wird, daß die Arbeiten an der Kaiserstraße keinerlei Verzug erleiden dürfen, wenn nicht die Vollendung im Laufe dieses Jahres in Frage gestellt werden solle.

6. Pensionirung des Schreibers Arnoldi.

Der Schreiber Carl Bernhard Arnoldi ist seit dem Jahre 1838 von verschiedenen Behörden, in den letzten Jahren ausschließlich von der Regierungskanzlei, mit schriftlichen Arbeiten mancherlei Art beschäftigt worden, welche demselben früher nach Maßgabe des Umfangs der einzelnen Arbeiten vergütet wurden. Mußte auch von einer Anstellung desselben als Staatsbeamten abgesehen werden, so hat er sich doch, namentlich seiner Sprachkenntnisse halber als brauchbarer Hilfsarbeiter vielfach bewährt, und mit Rücksicht hierauf und im Hinblick auf seine langjährigen Dienste wurde es für billig erachtet, seit dem Jahre 1869 ihm bis auf Weiteres einen jährlichen Ertrag seiner Arbeiten von mindestens 250 *Mk* Gold auch für den Fall zuzusichern, daß die übliche Vergütung derselben im Laufe des

Anlage I
mit 6 Unter-Anlagen
(3 Karten.)

Anlage II
mit 2 Unter-Anlagen.

einzelnen Jahres diesen Betrag nicht erreichen sollte, wogegen er die Verpflichtung übernahm, jeder Zeit der Regierungskanzlei zur Verfügung zu stehen. Seit kurzer Zeit hindert zunehmende Körperschwäche den hochbetagten Mann, welcher bereits sein 81. Lebensjahr vollendet hat, irgend welche Arbeiten auszuführen, und er hat deshalb darum nachgesucht, ihm für den Rest seines Lebens das in den letzten Jahren von der Regierungskanzlei erhaltene, aus deren jährlich bewilligtem Copialienfonds bestrittene Einkommen als Pension zu gewähren.

Unter den obwaltenden besonderen Umständen und mit Rücksicht auf das hohe Lebensalter Arnolddi's erachtet der Senat es billig, diesem Gesuche, welches von der vorgesetzten Behörde des Petenten unterstützt wird, zu entsprechen. Er beantragt daher für den Schreiber Arnolddi die Bewilligung einer Pension von *M* 830 vom 1. Januar 1875 an.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 17. Juli 1874.

Bericht der Baudeputation und der Deputation wegen der Landbauordnung, die Revision des Straßenplanes betreffend.

(Eingereicht am 15. Juli 1874.)

Die berichtenden Deputationen sind von Senat und Bürgerschaft beauftragt:

1) Die Baudeputation am 25. März/1. April 1868 (Verhd. pag. 109) den Straßenplan der 1849 der Stadt einverleibten Districte vom 23. März/8. April 1853 einer Revision zu unterziehen.

2) Die Deputation wegen der Landbauordnung am 14./25. Juli 1871 (Verhd. pag. 310) die vorgelegten Straßenpläne für die Feldmark Woltmershausen (westlich der Hohethorschauffee) und das Landgebiet am rechten Weserufer zunächst der Stadt (Landbauordnung vom 29. Juli 1871, § 23) einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen und dabei auf einen geeigneten Anschluß des Straßenplanes für die Vorstädte (Verhd. 1871 pag. 171) Bedacht zu nehmen.

In dem in Bezug genommenen Commissionsberichte der Bürgerschaft vom 25. März 1871 (Stenographische Berichte pag. 93) wird sub II. 2 empfohlen, die anzulegenden Straßen der Feldmark Woltmershausen in einer größeren Breite, gleich der für die Neuenlander Feldmark vorgesehenen, zu projectiren.

Der im Commissionsbericht sub I. 4 wegen der Verbreiterung der Bismarckstraße auf 60' enthaltene Antrag hat durch die Beschlüsse zum Deputationsberichte 1872 Verhd. pag. 333 seine Erledigung gefunden.

3) Am 7./9. Mai 1873 (Verhd. pag. 360) ist die Deputation wegen der Landbauordnung beauftragt, eine neue Straße zu projectiren, durch welche die Stadt mit dem Friedhofe am Rhienberge in möglichst directe Verbindung gesetzt werde, desgleichen wegen der Verbindung der Hollerallee mit der Waller Chaussee neue Vorschläge zu machen.

In Erfüllung dieser sämtlichen Commissorien überreichen die berichtenden Deputationen als das Resultat ihrer gemeinschaftlichen Berathungen zwei Straßenpläne, welche sich auf das theilweise Gebiet an beiden Weserufern erstrecken, nebst zwei technischen darauf bezüglichen Berichten des Bauinspectors Kiehne. Bei der Ausarbeitung derselben sind eine Reihe von Technikern thätig gewesen, und haben die Pläne der Polizeidirection, dem Landherrn, den Katasterbeamten zur Prüfung vorgelegen, wie denn auch verschiedene Landleute von bewährter Erfahrung bei der Ausarbeitung zu Rathe gezogen sind. Die Pläne werden somit zur Genehmigung empfohlen werden dürfen. Die Wünsche der Bürgerschaft sind darin berücksichtigt, die Breite der Straßen ist den technischen Berichten zu entnehmen und, mit den neuen Straßen anderer Städte verglichen, offenbar nicht übertrieben. Außer den neuen Friedhöfen waren die vielfach erst in der neuesten Zeit zur Ausführung gelangten oder fest projectirten Verkehrsanlagen, Bahnhof, Torfbassin unter Andern maßgebend.

Bei Berathung dieser Pläne hat sich als dringend wünschenswerth herausgestellt, daß gleichzeitig mit der Feststellung dieser neuen Straßenpläne auch die jetzigen Grenzen des Geltungsgebiets der sogenannten engeren Bauordnung (vergl. § 23 der Verordnung vom 29. Juli 1871, die Bauten und Straßenanlagen im Landgebiet betreffend) im Gebiet am rechten Weserufer etwas hinausgeschoben und angemessener gestaltet werden. Das jetzige Geltungsgebiet ist auf dem beiliegenden Straßenplan für das rechte Weserufer durch hellgrüne Farbe bezeichnet. Dasselbe ist in seiner Umgrenzung winklig, auch greift an mehreren Stellen der neue Straßenplan, dessen Grenzen durch die hellgrüne Linie bezeichnet sind, über das bisherige Geltungsgebiet der engeren Bauordnung hinaus. Endlich ist zu berücksichtigen, daß bei der fortschreitenden Bebauung des Landgebiets im Norden und Osten der Stadt mit städtischen Häusern die namentlich eine größere Feuerficherheit der Häuser bezweckenden Bauvorschriften des § 23 der Bauordnung für das Landgebiet auf einen entsprechend ausgedehnteren Gebietstheil in Anwendung zu bringen zweckmäßig ist. Die Deputationen empfehlen daher das fragliche Geltungsgebiet des erwähnten § 23 so weit auszudehnen, wie auf dem Plan durch die dunkelgrüne Farbe angezeigt ist und demgemäß den § 3 des beiliegenden Gesetzentwurfs zu genehmigen.

Damit die Pläne in Geltung treten können richten die Deputationen an Senat und Bürgerschaft die nachstehenden Anträge, welche einer näheren Begründung nicht bedürfen werden, indem sie bitten:

- 1) die in den Plänen eingetragenen Straßen nach Lage und der in den technischen Berichten näher verzeichneten Breite zu genehmigen;
- 2) die Deputationen sodann anzuweisen, die eingezeichneten Planstraßen durch Einsenkung von Steinen zu bezeichnen,
- 3) den in der Anlage 3 überreichten Gesetzentwurf zu genehmigen,
- 4) der Baudeputation zur Deckung der Kosten der Besteinung und der nach derselben erforderlich werdenden Vervielfältigung der Pläne die Summe von fünftausend Mark zur Verfügung zu stellen.

Die Baudeputation.

(gez.) **Lampe.** (gez.) **Steinhäuser.**

Die Deputation wegen der Landbauordnung.

(gez.) **H. A. Schumacher.** (gez.) **A. Schumacher.**

Unter-Anlage 1

zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 17. Juli 1874.

Bremen, den 5. Mai 1874.

Indem ich beifolgend den Plan wegen Erweiterung der Stadt am rechten Weserufer remittire, erlaube ich mir Folgendes gehorsamst zu bemerken.

Bei Anlage neuer Straßen wurden bisher die folgenden Breitenverhältnisse, je nach Wichtigkeit derselben zur Ausführung gebracht:

1)	80 Fuß Breite	=	23,15 Meter,
2)	70 " do.	=	20,26 "
3)	60 " do.	=	17,36 "
4)	50 " do.	=	14,47 "
5)	48 " do.	=	13,89 "
6)	36 " do.	=	10,42 "
7)	30 " do.	=	8,68 "

Die Herren Helmken und Bredchorst, sowie der Unterzeichnete, bringen für eine Normirung der Straßenbreiten die folgenden Dimensionen zum Vorschlag:

a.	30 Meter	=	103 Fuß 8 Zoll,
b.	25 do.	=	86 " 4 "
c.	20 do.	=	69 " — "
d.	17,50 do.	=	60 " 6 "
e.	15 do.	=	51 " 10 "
f.	12,50 do.	=	43 " 3 "
g.	10 do.	=	34 " 6 "

und empfehlen für die nachfolgenden speciell aufgeführten Sammelstraßenzüge die beigeschriebenen Maaßen; während für alle hier nicht aufgeführten Straßen, ihnen die Minimalbreite von 10 Meter genügend erscheint.

A. Oestlicher Stadttheil.

- 1) Ringstraße — Von Weser bis Ruhgraben (Bürgerpark) = 30,00 Meter,
- 2) Kirchhoffstraße nach Ortfelde = 25,00 "
- 3) Parallelstraße dazu = 17,50 "
- 4) Schwachhauser Chaussee, Parallele = 20,00 "
- 5) St. Jürgen-Uhlandstraße bis Deich = 20,00 "
- 6) Pauliner Marsch bis Kirchenplatz im Schwachhauser Felde = 15,00 "
- 7) Verlängerung des Osterthorsteinweges über Ochsenwerder, die Trupe und Anschluß an Harburger Chaussee. = 17,50 "
- 8) Alter Postweg in Hastedt bis Landesgrenze = 12,50 "
- 9) Ruhgrabenweg = 17,50 "
- 10) Parallelweg neben Venlo-Hamburger Bahn = 12,50 "
- 11) Osterdeich über Hastedt, Kirchenplatz daselbst, Wunstorfer-Bahn, Gethse, Schwachhausen bis Ruhgraben = 15,00 "
- 12) Osterdeich, Gethesamp, Schwachhausen bis Ringstraße = 15,00 "
- 13) Uhlandstraße und St. Jürgenstraße bis Ruhgraben.. = 15,00 "
- 14) Die Verlängerung alter Straßenzüge geschieht in dem bestehenden Breitenverhältniß.
- 15) Ein Platz in der Wisch = 110 Meter □
- 16) Ein Platz im Schwachhauser Felde = 110 " "
- 17) Ein Platz im Hastedter Felde = 110 " "

B. Westlicher Stadttheil.

- 1) Ringstraße, von Ruhgrabenweg über Torfcanal, durch Waller Feld bis Gröpelinger Deich = 30,00 Meter,
- 2) Kirchhoffstraße wie Nordstraße = 17,50 "
- 3) Wallerwegstraße = 15,00 "
- 4) Parallele dazu, den Marktplatz schneidend = 15,00 "
- 5) Von Chaussee bis Knick in der Nordstraße = 15,00 "
- 6) Hauptstraße mit Unterdurchführung von Ringstraße, den Kirchenplatz schneidend bis Gröpelinger Deich... = 25,00 "
- 7) Eisenbahnstraße, bestehend aus Bahndamm und zwei halben Straßen = 30,00 "
- 8) Straße am neuen Torfcanal = 17,50 "
- 9) Von Torfbassin, die Hauptstraße mit Unterführung bis Ringstraße = 15,00 "
- 10) Verlängerung alter Straßen üge geschieht in angefangener Breite.
- 11) Ein Platz im Waller Felde = 110 Meter □

(gez.) **Kiehn.**
Bauinspector.

Unter-Anlage 2
zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 17. Juli 1874.

Bremen, den 16. Mai 1874.

Bei Gelegenheit der im Jahre 1871 stattgehabten Berathung einer Bauordnung für das Landgebiet wurde damals von der berichtenden Deputation dem Senat und der Bürgerchaft ein Plan wegen Straßenanlagen am linken Weserufer vorgelegt, welcher das Terrain vom Buntenthorssteinwege, entlang des Weserdeichs bis zu dem sog. Struthoff'schen Wege, den sog. alten Weg und die Brinkumer Chaussee bis zu der Neuenlanderstraße, die Neuenlanderstraße, die Hohethorschaußsee

bis zu dem Rheedeiche, die dort projectirte Grenzstraße (Hemptenweg) bis zu der Woltmershauser Landstraße, von hier ab bis an den Weserdeich und entlang desselben bis zur Stadt, umfaßte.

Von Seiten der seiner Zeit ernannten bürgerchaftlichen Commission wurden rücksichtlich des aus dem neuen Stadttheile zc. abzuführenden Canalwassers einige Anstöße erhoben, wobei namentlich die in der Woltmershauser Feldmark projectirten Straßenzüge in Bezug kamen.

Obgleich schon damals die erhobenen Bedenken unter Hinweis auf die variablen Wasserstände in der Weser und resp. Dichtum, welche eine Abführung der fraglichen Wässer nach der Dichtum begünstigen und daher die erforderlichen Anlagen für diese Richtung sich am billigsten stellen würden, widerlegt wurden, stand man doch, von der Voraussetzung ausgehend, daß eine Bebauung in der Woltmershauser Feldmark in nächster Zeit nicht zu erwarten sei, von einer Feststellung des Straßennetzes daselbst ab.

Diese Voraussetzung trifft, wie die mittlerweile mehrfach gestellten und genehmigten Anträge wegen Straßenanlagen in jener Gegend beweisen und welche Anträge wegen der bereits erfolgten Vollendung der Woltmershauser Canalanlage, sowie des erfolgten Zollanschlusses des bezüglichen Gebiets, sich bedeutend mehr werden, nicht mehr zu, und es scheint mir daher dringend geboten, daß nunmehr auch wegen des Gebietstheiles in der Woltmershauser Feldmark, um unzweckmäßige und unregelmäßige Straßenanlagen, sowie corrupte Canalisirungen zu vermeiden, rücksichtlich der Feststellung eines Straßennetzes daselbst Beschluß gefaßt wird.

Im Einverständniß des Herrn Landherrn erlaube ich mir daher, einen desbezüglichen Straßenplan, welcher das Terrain eingeschlossen von der Hohethorschauffee, den Hemptenweg und Woltmershauser Landstraße umfaßt, ergebenst vorzulegen und dabei zu bemerken, daß die Hauptstraßenzüge an solche im Neuenlander Felde, welche letztere bereits genehmigt worden, anschließen.

Es wird dabei eine Unterdurchführung der verlängerten Gastfeldstraße unter der Oldenburger Eisenbahn hindurch später nicht zu vermeiden sein, welche Unterdurchführung um so nothwendiger sein wird, weil die in der Woltmershauser Landstraße befindliche überaus dürftige Unterführung bei Entwicklung des Verkehrs dem Bedürfnisse nicht im Entferntesten zu begegnen vermögen wird. — Rüksichtlich der einzurichtenden Canalisirungen theilt das Straßennetz, wie im Neuenlander Felde, die in Frage kommenden Flächen in eine Menge kleiner Niederschlagsgebiete, wodurch die einzurichtenden Canäle nur eines geringen Querschnitts bedürfen und sämmtlich von einem in der Hauptstraße zu situirenden großen Sammelcanal aufgenommen werden.

Für die verlängerte Gastfeldstraße, die Hauptstraße, die Grenzstraße? (Hemptenweg), sowie für die Querstraße im Anschlusse an den Abfuhrweg vom Woltmershauser Canal bei dem Belling'schen Holzlager bis zur Hohenthorschauffee bei Königs Ziegelei, ist wie im Neuenlander Felde eine Straßenbreite von 17 Meter, für alle übrigen Straßenzüge eine Breite von 10 Meter projectirt.

(gez.) **Kiehne,**
Bauinspector.

Unter-Anlage 3

zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 17. Juli 1874.

Gesetz, betreffend Abänderung der Bauordnung vom 25. Mai 1863 und der Bauordnung für das Landgebiet vom 29. Juli 1871.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerchaft, was folgt:

1.

Der § 21 erster Absatz der Verordnung vom 25. Mai 1863, die Bauten und Straßenanlagen in der Stadt Bremen betreffend, wird aufgehoben. An die Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

Für alle Bauten und Straßenanlagen in den 1849 der Stadt ange-
schlossenen ehemaligen Districten des Landgebietes ist der durch Beschluß des
Senats und der Bürgerschaft vom festgestellte Straßenplan maßgebend.

2.

Der § 18 der Verordnung vom 29. Juli 1871, die Bauten und Straßen-
anlagen im Landgebiet betreffend, wird aufgehoben. An die Stelle desselben tritt
folgende Bestimmung:

Außer den vorstehenden Bestimmungen gelten für die Feldmark Neueland,
für welche durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 12./15. Juli
1871, und für die Feldmark Boltmershausen, Walle, Schwachhausen, Hastedt,
für welche durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom ein
Straßenplan festgestellt ist, noch folgende besondere Bestimmungen.

3.

Der § 23 erster Absatz der Verordnung vom 29. Juli 1871, die Bauten
und Straßenanlagen im Landgebiet betreffend, wird aufgehoben. An die Stelle
desselben tritt folgende Bestimmung:

In denjenigen Gebietstheilen am rechten Weserufer, welche in den für das
Gebiet am rechten Weserufer festgestellten Straßenplan durch die mit den Buch-
staben a—g bezeichnete Linie von den übrigen Gebietstheilen abgegrenzt, beziehungs-
weise von der Weser, der Landesgrenze gegen Preußen, der Bahrester Landstraße,
der Horner Chaussee, der Benlo-Hamburger Eisenbahn, der durch die geradlinige
Verlängerung derselben bis zu der Weser umgrenzt sind, sowie in denjenigen
Gebietstheilen am linken Weserufer, welche in dem für das Gebiet am linken
Weserufer durch die mit den Buchstaben a—o bezeichneten Linie von den übrigen
Gebietstheilen abgegrenzt, beziehungsweise von dem Neuenlander Deich, dem alten
Heerwege auf der Huckelriede, der Neuenlander Straße, der Barthurmer Chaussee,
dem Hempfenweg, dem Boltmershäuser Weserdeich und Hasendeich umgrenzt sind,
kommen an Stelle der im § 6 enthaltenen Vorschriften die nachstehenden Be-
stimmungen für die Errichtung von Bauten zur Anwendung.

Anlage II.

zur Mittheilung des Senats
vom 17. Juli 1874.

Bericht der Baudeputation, die Anlage der Kaiserstraße betreffend.

Dem Bericht vom 4. April 1873 (Verh. pag. 281) entsprechend, haben
Senat und Bürgerschaft die Verlegung des Hauptsammelcanals, von 1 Quadrat-
meter = 12 Fuß Querschnitt, welcher von der Weser nach der Hempstraße
geführt werden soll, in die Kaiserstraße genehmigt, und ist die Strecke von der
Schlachte bis zur Gutfilterstraße bereits 1873 zur Ausführung gebracht, während
für die Strecke von der Gutfilterstraße bis zum Wall für 1874 laut Specialbudget
Nr. 59 sub III 4 (unter den Kosten für die Anlage der Kaiserstraße) *M.* 16,086
50 *S.* bewilligt sind. Die zweckmäßigste Fortsetzung dieses Sammelcanales ist
bereits wiederholt in sorgfältige Erwägung gezogen. Bekanntlich wurde im vorigen
Jahre laut Bericht vom 20. October (Verh. pag. 619) vorgeschlagen, den Sammel-
canal von der Ausmündung der Kaiserstraße bis zum Doventhor über den Wall
zu legen, an Stelle des früheren Projectes, der Fortsetzung durch die Georgstraße
und den Bahnhof; dieser Vorschlag ist indessen von Senat und Bürgerschaft ab-
gelehnt. Laut technischem Begleitbericht wird von dem Oberbaurath Schröder
und dem Bauinspector Poppe gegenwärtig empfohlen, den Sammelcanal, was
dem Anschlag zufolge im Gesamtergebnisse keine erheblichen Mehrkosten verursacht,
von der Gutfilterstraße nach dem Doventhor durch die Faulenstraße und Doven-
thorstraße zu legen und dieser Vorschlag scheint auch der Baudeputation der ge-
eignetste, daher sie denselben zu genehmigen bittet. Die Erbauung des großen
Sammelcanales würde im Jahre 1875 erfolgen und sind die veranschlagten Kosten

beim nächsten Budget zu beantragen. Auf die diesjährigen Arbeiten würde die vorgeschlagene Modification indessen insofern von Einfluß sein, als folgendermaßen durch die Kaiserstraße auf der Strecke von der Gutfilterstraße bis zum Wall statt des beschlossenen Hauptsammelcanales ein kleinerer Canal von 0,5 Quadratmeter = 6 Quadratfuß Querschnitt mit Kosten, Einsteigeschächten etc. zum Kostenanschlage von *Mk* 6164 hergestellt werden müßte und der Wall von der Kaiserstraße bis zum Abenthor mit einem Canal von 0,25 Quadratmeter = 3 Quadratfuß ebenfalls mit Kosten und Einsteigeschächten zum Kostenanschlage von *Mk* 4965 zu versehen sein würde. Da diese Kosten im Gesamtbelaufe von *Mk* 11,129 den Betrag der bereits bewilligten Kosten für den Canal der Kaiserstraße nicht überschreiten, vielmehr für die unvermeidlichen Regulirungen an den Eingängen noch ein Rest zur Verfügung bleibt, so würde nicht eine Nachbewilligung, sondern nur die Genehmigung der empfohlenen Canalbauten und der Verwendung der für das ältere Project bewilligten Gelder zu denselben erforderlich sein, auf welche die Baudeputation anzutragen sich hiemit gestattet.

Die Baudeputation erlaubt sich bei dieser Gelegenheit in Erinnerung zu bringen, daß dem Bericht vom 8. April 1874 sub 6 (Verh. pag. 217) entsprechend beschlossen ist, die Höhe des Walles vor der Kaiserstraße von 22,20 Fuß zu beschränken auf 20,13 Fuß, mit einer Rampe von 1 : 50 bis zum Abenthor. Dies hat die vorstehend beantragte Canalisation nothwendig zur Folge, im Uebrigen wird dies Project ohne Schwierigkeiten, insbesondere ohne Schädigung der Wallanlagen, ausgeführt werden können, da beispielsweise das Trottoir eine Breite von 10 Fuß erhält und die Bäume nicht beeinträchtigt werden, sondern durch Saumsteine Schutz erhalten. Die Baudeputation geht davon aus, daß die Kosten dieser Rampe am Wall, welche abgesehen von der Canalisation für Erdarbeiten, Pflaster und Trottoir auf circa *Mk* 20,650 veranschlagt sind, dem Bericht und Antrag der Deputation vom 8. April 1874 entsprechend den von den bewilligten Summen für die Kaiserbrücke sich ergebenden Ueberschüssen entnommen werden sollen. Sie sieht sich veranlaßt, dies ausdrücklich hervorzuheben, in der Erwartung, daß wenn dies wider Erwarten nicht die Meinung gewesen sein sollte, dieser Betrag auf das laufende Budget der ordentlichen Ausgaben nachbewilligt werden wird, wie sie eventuell hiedurch zu beantragen sich erlaubt.

Die Arbeiten zur Anlage der Kaiserstraße nehmen bisher ihren planmäßigen Fortgang, so daß die Vollendung der Straße im Laufe des Jahres in Aussicht steht, wenn nicht unerwartete Hindernisse, z. B. ein sehr früher Eintritt des Winters, dazwischen treten. Dies Ziel ist indessen nur dann zu erreichen, wenn die Arbeiten ohne allen Verzug an den dafür ausersehenen Stellen gleichzeitig begonnen und mit aller Kraft beschleunigt werden. Die Baudeputation bittet daher, ihre Anträge als in hohem Grade dringlich anzuerkennen und baldmöglichst darüber zu beschließen.

Die Baudeputation.

(gez.) **Hermann Gröning.** (gez.) **Bade.**

Unter-Anlage I

zur Anlage II der Mittheilung
des Senats vom 17. Juli 1874.

Ueber den beiliegenden Bericht des Bauinspectors **Poype**, betreffend die Weiterführung des Hauptcanales von der Schlachte und der Kaiserstraße durch die Faulenstraße etc., sind nur wenige Worte zu sagen.

In dem Berichte der Baudeputation, Abtheilung Straßenbau, vom 20. October 1873 war vorgeschlagen worden, diesen Hauptcanal zur Ableitung des Straßenwassers aus der nordwestlichen Altstadt etc. durch die Kaiserstraße bis nach dem Walle und unter demselben bis zum Doventhore zu leiten, weil eine Durchführung dieses Theiles der Hauptwasserableitung durch die Ansgariithorstraße, wie sie **Hobrecht** vorgeschlagen hatte, aus bereits früher angeführten Gründen nur mit sehr großen Mehrkosten durchzuführen und daher nicht zu empfehlen war.

Man erkannte schon damals, daß der eigentlich zweckmäßigste Weg für diese Hauptableitung durch die Faulenstraße führen würde, glaubte aber davon absehen zu müssen weil sich in dieser Straße schon ein gut ausgeführter Canal befand, welcher bei Durchführung des Hauptcanales hätte aufgehoben werden müssen, und man daher annehmen zu können glaubte, daß durch die Leitung des Canales über den Doventhorskwall sehr erheblich gespart werden würde.

Beide Projecte sind indessen während der Zeit nochmals einer gründlichen Prüfung unterzogen und in ihren Kosten eingehender mit einander verglichen worden und haben zu nachstehendem Resultate geführt:

1) Der Canal durch den Wall würde kosten:

a) die Strecke durch die Kaiserstraße *Mk* 16,086.20

b) die Strecke über den Wall... " 45,739.80

zusammen *Mk* 61,826.—

2) Der Canal durch die Faulenstraße:

a) der kleinere Canal durch die Kaiserstraße..... *Mk* 6,165.—

b) der Hauptcanal durch die Faulenstraße..... " 45,238.—

c) der kleine Canal durch den Wall, ganze Strecke..... " 12,335.—

zusammen " 63,738.—

Dies ergibt eine Differenz von *Mk* 1,912.—

Es würde demnach die im Allgemeinen schon als richtiger erkannte Lage durch die Faulenstraße vorzuziehen sein; dadurch würde die Hauptleitung kürzer und die Nebenleitungen einfacher und zweckmäßiger hergestellt werden.

Hierzu aber kommt noch, daß die Leitung unter dem Walle wegen der größeren Tiefe und des schlechteren Baugrundes schwieriger auszuführen ist und sich möglicherweise durch unvorherzusehende Zwischenfälle noch theurer herausstellen könnte.

Ich kann daher den Vorschlag des Bauinspectors Poppe, den Hauptcanal durch die Faulenstraße zu leiten, nur empfehlen.

(gez.) **A. Schröder.**

Unter-Anlage 2

zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 17. Juli 1874.

Bericht, Canalanlage in der Kaiserstraße betreffend.

In dem Berichte der Baudeputation vom October 1873, das Budget der Baudeputation, Abtheilung Straßenbau, betreffend, wurde die Ausführung der Neupflasterung des Walles vom Doven- bis Ansgariithore mit vorgeschlagen, da die Fortführung des Canals der Kaiserstraße, welcher nach der beschlossenen Vergrößerung nicht mehr durch die Georgstraße, durch den Bahnhof und unter dessen Gebäuden, wie in dem **Hobrecht'schen** Projecte angegeben, weiter geführt werden könne.

Die Ausführung dieser Arbeit wurde aber wegen der so bedeutenden sonstigen Ausgaben von der Bürgerschaft ausgesetzt.

Nach nochmaliger reiflicher Ueberlegung der vorgeschlagenen Lage dieses Canals, nämlich im Wall vom Ansgariithore bis zum Doventhore, muß der Anlage desselben durch den Brill, die Faulenstraße und die Doventhorstraße aus folgenden Gründen der Vorzug eingeräumt werden.

Der Wall ist, wie bekannt, nur von einer Seite bebaut, auch die Mehrzahl der Grundstücke an demselben, einige wenige nicht nach den dahinter liegenden Straßen durchreichende ausgenommen, haben ihre Entwässerung nach den Canälen in der Grafen-, Abventhore- und Schwanenstraße, außerdem kommt aber

auch der Canal bei der so bedeutenden Höhe desalles stellenweise auf $8\frac{1}{2}$ Mtr. = 30 Fuß tief zu liegen, wodurch die Ausführung später etwa erforderlich werdender Einläufe sehr schwierig wird; dahingegen kann der Canal, durch den Brill, die Faulenstraße und Doventhorstraße ausgeführt, nicht allein von beiden Seiten benutzt werden, sondern es ist auch die Möglichkeit vorhanden, das Wasser der sämtlichen Straßen der Altstadt stromabwärts der Kaiserstraße, zwischen der Langenstraße und dem Wall, abzuführen, selbst das Wasser der Großenstraße, welches nach dem Hobrecht'schen Projecte durch den Stephanithorswall und die Olbersstraße abgeführt werden sollte, kann hierhin abgeleitet, auch der Canal durch die Faulenstraße zc. erst später ausgeführt werden, die Straße am Wall wird dann einen Canal von 3 □ Fuß erhalten und für die Straße hinreichend sein.

Bremen, den 14. Juli 1874.

(gez.) **H. A. Poppe.**